

Die Wehrmänner erhalten Taschenmunition

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **26 (1950-1951)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

24

XXVI. Jahrgang

31. August 1951

Die Wehrmänner erhalten Taschenmunition

Wie der Tagespresse zu entnehmen ist, hat das Eidg. Militärdepartement am 31. Juli 1951 eine Verfügung erlassen, nach welcher angeordnet wird, daß wiederum *Taschenmunition an die Wehrmänner abgegeben wird.* Alle *Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen*, die Gewehre, Karabiner, Pistolen oder Revolver tragen, werden wie folgt mit Taschenmunition ausgerüstet: 24 Patronen für Gewehr und Karabiner, 24 Patronen für 7,65-mm-Pistole, 16 Patronen für 9-mm-Pistole und 20 Patronen für Revolver.

Die *Abgabe* der Munitio n erfolgt im Jahre 1952 in den Schulen, Kursen, Organisationsmusterungen und bei den Inspektionen in den Gemeinden. Wehrmänner, die durch diese Dienstleistungen nicht erfaßt werden, haben die Taschenmunition im nächsten Zeughaus zu beziehen.

Die Taschenmunition ist *verschlossen aufzubewahren.* Die Abgabe der *Gewehrpatronen* erfolgt in *plombierten Blechsachteln.* Der Wehrmann darf die Verpackung nur in den auf dem aufgeklebten *Merkblatt* erwähnten Fällen öffnen. Die Rückgabe der Munitio n erfolgt mit dem Austritt des Wehrmannes aus der Wehrpflicht.

Mit dieser Verfügung wird die Taschenmunition zu einem Teil der *persönlichen Ausrüstung* desschweizerischen Wehrmannes.

Daß diese neueste Verfügung des Eidg. Militärdepartements nichts Alarmierendes an sich trägt und nicht der Befürchtung entspringt, daß in diesen Tagen schon der Ausbruch des Dritten Weltkrieges zu erwarten sei, erhellt am besten aus der Tatsache, daß die Abgabe der Taschenmunition erst im Laufe des Jahres 1952 erfolgen soll. Es ist nicht das erstemal, daß dem schweizerischen Wehrmann Munitio n nach Hause mitgegeben wird, für die er als einen Teil der persönlichen Ausrüstung den Militärbehörden gegenüber die Verantwortung trägt. Eine verlötete Blechsachtel mit Munitio n hatte jeder Schweizer Soldat schon im letzten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts in seiner Wohnung, und in der Zeit um den Ersten und den Zweiten Weltkrieg herum trugen unsere Wehrmänner ihrer Taschenmunition ebenfalls recht Sorge.

Die Tatsache, daß jeder Schweizer Wehrpflichtige bei sich zu Hause Munitio n in beachtlicher Menge mit sei-

ner Waffe aufbewahren darf, stellt der politischen Reife und dem besonnenen Charakter des Schweizlers wohl das schönste Zeugnis aus. In Ländern, wo auf den Besitz von Waffen und Munitio n hohe Strafen stehen oder wo politische Meinungsverschiedenheiten mit weitaus größerer Leidenschaftlichkeit ausgetragen werden als bei uns, wäre diese bei uns erfolgte Maßnahme schlechterdings undenkbar. In diesen spannungsgeladenen Zeiten müßten die Waffen dort wohl von selber losgehen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß das Ausland von der neuen Verfügung teils mit Genugtuung, teils mit Verwunderung Kenntnis nehmen wird. Freunde unseres Landes werden mit Genugtuung aufs neue den starken

Willen von Volk und Regierung erkennen, für jeden Ernstfall zur Verteidigung des Landes vom ersten Augenblick an bereit zu sein. Verwunderung wird man dort empfinden, wo man gezwungenermaßen in der Lage ist, Vergleiche zu ziehen zwischen den freiheitlichen Rechten, die der Bürger der ältesten Demokratie besitzt, und jenen «Freiheiten», die den Herdenmenschen der «Demokratien» neuesten Gepräges fast zu Boden drücken.

Für das Verständnis eindeutiger und vollkommener Abwehrbereitschaft gab es kaum je einmal günstigeren Nährboden, als gerade in gegenwärtiger Zeit. In Korea sind die Bemühungen um einen ehrlichen Waffenstillstand bis zu

dem Zeitpunkt, da sie unter heuchlerischem Vorwand mit offensichtlich unehrlichen Mitteln zwangsmäßig abgebrochen werden mußten, in einer unaufrichtigen Atmosphäre vor sich gegangen, und von Persien kehrten die englischen Unterhändler unbefriedigt über die Zähigkeit und den Hochmut ihrer Verhandlungspartner wieder nach Hause zurück.

Die bevorstehende Weltkonferenz von San Franzisko läßt einen kaum allseits befriedigenden Ausgang erwarten.

Überall schwüle Gewitterstimmung, sturmge ladene Atmosphäre, Mißtrauen. Unaufrichtigkeit und Unehlichkeit.

Da kann man kaum Vernünftigeres tun, als sich dieser fatalen Situation anzupassen und allen Gefahren ruhig und überlegt zu begegnen.

M.

Schlachtgebet der alten Eidgenossen

*O Herr, wych nit mit Diner gnad!
Behüet die Eidgenosschaft vor schad;
stryt für sie künftig wie bishar,
trüw Eidgenossen wohl bewar.
Verlych inen rechte einigkeit;
laß inen beschehen ganz kein leid,
und tue sie dergestalt gwennen,
daß, so man sie begert zu trennen,
sie alle fest zusammenhalten,
wie vor zyten ir biderben alten.
Ein herz und sinn wellist Du daneben
alt guot Eidgenossen iemer geben.*